

„Arbeitsplatzsuche nach Studienabschluss“ - wichtige aufenthaltsrechtliche Aspekte - 2. Modul

STADT FRANKFURT AM MAIN

ORDNUNGSAMT



BOUCHRA VONHAUSEN
&
TANJA HERMANN

STADT FRANKFURT AM MAIN
ORDNUNGSAMT

-AUSLÄNDERBEHÖRDE-

Durchschnittliche Studienzeit



- Die Gesamtstudienzeit darf i.d.R. 10 Jahren [Je nach Studiengang] nicht überschreiten (einschließlich Sprachkurs / Studienkolleg / Promotion)

oder

- Ordnungsgemäßes Studium (darf die Dauer von drei Fachsemestern nicht überschreiten)
- Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind rechtzeitig vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis zu stellen

Arbeitsplatzsuche



- Ausländer die auf Grund ihres Studiums eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 (1) AufenthG besitzen, haben die Möglichkeit nach erfolgreichem Abschluss einen angemessenen Arbeitsplatz zu suchen.
- Die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche kann **bis zu 18 Monaten** ab Bekanntwerden des erfolgreichen Abschlusses – i.d.R. mit Aushändigung der Urkunde erteilt werden
- Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, müssen erfüllt sein.

Benötigte Unterlagen



Welche Unterlagen werden für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gem. § 16 (4) AufenthG benötigt?

- gültiger Nationalpass
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild
- Abschluss des Studiums (z. B. Diplom)
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes
 - Verpflichtungserklärung
 - Einkommensnachweise
 - Bafög-Bescheid
 - Kontoauszug / Sparbuch
 - Finanzierungserklärung der Eltern über die Deutsche Botschaft
- Nachweis über Krankenversicherungsschutz

Stellenangebot



- Wenn Sie einen Arbeitgeber gefunden haben, müssen Sie mit dem konkreten Stellenangebot (Stellenbeschreibung / Arbeitsvertrag) vorsprechen
 - Bei der Ausländerbehörde wird dann geprüft, ob die Agentur für Arbeit im Rahmen des Zustimmungsverfahrens für die Arbeitserlaubnis angefragt werden muss
 - Die angestrebte Beschäftigung muss im Zusammenhang mit dem aus dem Studium erworbenen Kenntnissen stehen
- ↳ Unzulässig wäre es z. B. wenn ein Bauingenieur eine Beschäftigung als Maurer aufnehmen will.
- Zulässig ist dagegen die Beschäftigung eines Arztes in einem Pharmaunternehmen

Aufenthaltstitel zur Arbeitsaufnahme



Nach Beendigung des Studiums gibt es vier Möglichkeiten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme:

- Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 (4) S.1 AufenthG [Fachkraft]
- Blaue Karte-EU gem. § 19a AufenthG
- Forscher gem. § 20 AufenthG (nach der Forscherrichtlinie EU)
- Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 2a AufenthG)

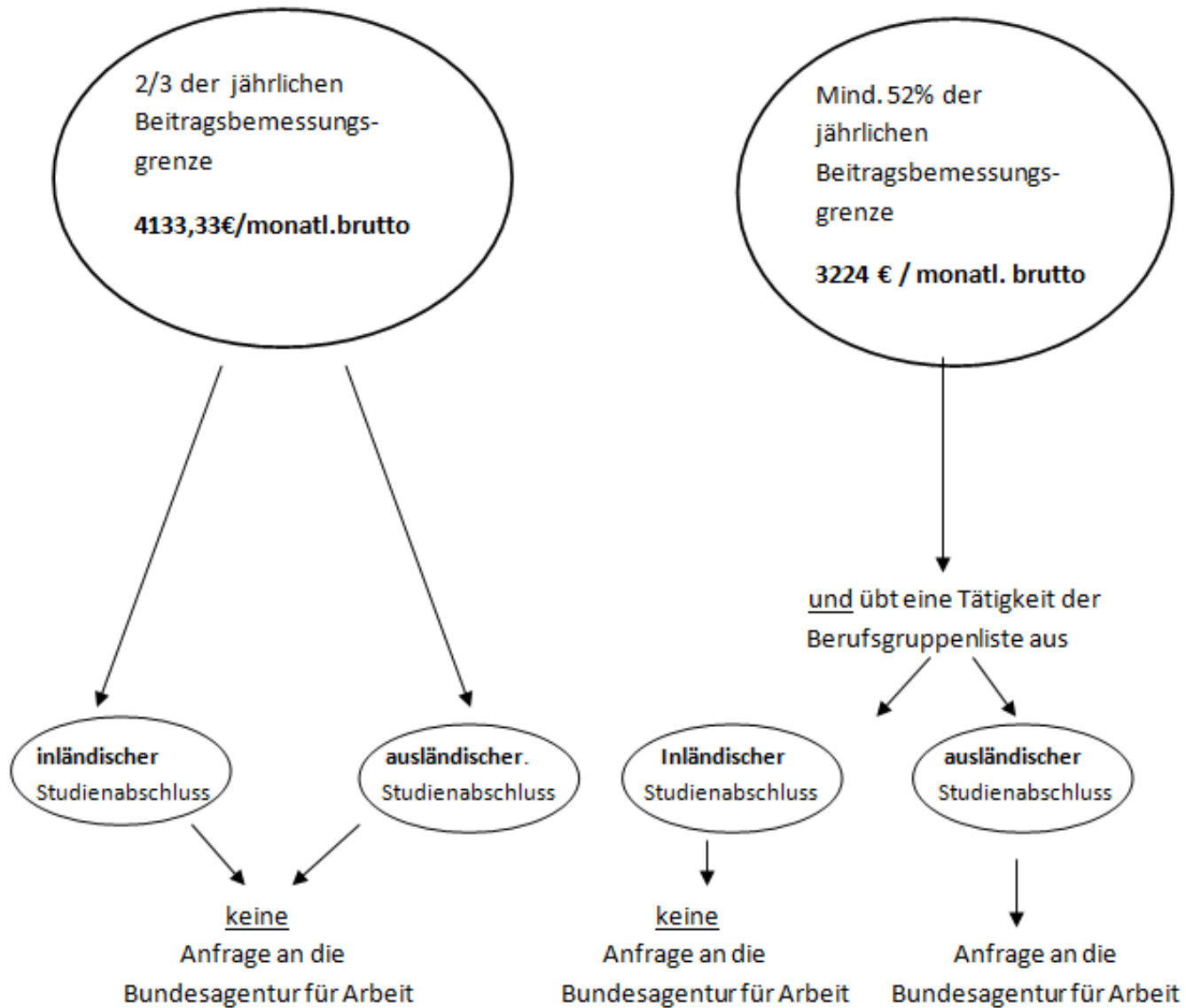
Blaue Karte - EU



Voraussetzung:

- es muss ein anerkannter Hochschulabschluss vorliegen
 - der Lebensunterhalt muss einschließlich Krankenversicherungsschutz gesichert sein.
 - es muss ein konkretes Stellenangebot vorliegen und
 - der Verdienst muss die Einkommensgrenze der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung erfüllen:
 - ↳ monatlich mindestens $\frac{2}{3}$ der Beitragsbemessungsgrenze = 4133,33 €
- oder
- ↳ monatlich mindestens 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze = 3224,00 € + ein Mangelberuf muss ausgeübt werden

Einkommensgrenze:



Fachkraft



Sollten die Voraussetzungen für die Blaue Karte-EU nicht erfüllt sein, kann eine Prüfung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 (4) S.1 AufenthG i.V.m. § 2 Nr.3 BeschV erfolgen

- Bei einem **inländischen Hochschulabschluss** muss die Arbeitsagentur nicht angefragt werden
- Bei **ausländischen Hochschulabschluss** muss die Arbeitsagentur angefragt werden

Niederlassungserlaubnis (unbefristet)



- **Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG**
- **Niederlassungserlaubnis gem. § 18b AufenthG**
- **Niederlassungserlaubnis gem. § 19a (6) AufenthG**
- **Daueraufenthalt-EU gem. § 9a AufenthG**

Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG



Die Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG ist zu erteilen, wenn der Ausländer:

- seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt
(Gemäß § 9 (4) Nr.3 AufenthG können Zeiten des Studiums zur Hälfte angerechnet werden)
 - den Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) sichert
 - über ausreichend Wohnraum verfügt
 - mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat (Rentenversicherungsverlauf (oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist)
 - keinen Ausweisungsgrund (Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung) erfüllt
 - im Besitz der vollen Arbeitserlaubnis ist
 - über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 - über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt
- Liegt dieser vor, benötigt der Ausländer lediglich Deutschkenntnisse des Sprachniveaus A1
- } außer der Ausländer
} ist im Besitz eines
} anerkannten Studienabschlusses

Niederlassungserlaubnis gem. § 18b AufenthG



§ 18b Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen

Einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat, wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn

1. er seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 besitzt,
2. er einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat,
3. er mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist (Rentenversicherungsverlauf)

Niederlassungserlaubnis gem. § 18b AufenthG



Des Weiteren müssen folgende Voraussetzungen noch erfüllt sein:

- Der Lebensunterhalt muss einschließlich Krankenversicherung gesichert sein
- Er muss über ausreichend Wohnraum verfügen
- Es dürfen keine Gründe der Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen
- Die Beschäftigung muss gestattet sein.

Niederlassungserlaubnis gem. § 19a (6) AufenthG



Dem Inhaber einer Blauen Karte – EU ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn:

- Er mindestens **33 Monate** im Besitz einer Blauen Karte-EU ist **und** über **einfache Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügt.

oder

Er mindestens **21 Monate** im Besitz der Blauen Karte-EU ist **und** über **ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügt

- für diesen Zeitraum Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat (oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens)
- der Lebensunterhalt gesichert ist
- über ausreichend Wohnraum verfügt
- Kein Ausweisungsgrund vorliegt

Daueraufenthalt-EU gem. § 9a AufenthG



- seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt
(Gemäß § 9 (4) Nr.3 AufenthG können Zeiten des Studiums zur Hälfte angerechnet werden)
 - den Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) sichert,
 - über ausreichend Wohnraum verfügt
 - mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat (Rentenversicherungsverlauf (oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist)
 - Keinen Ausweisungsgrund (Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung) erfüllt
 - im Besitz der vollen Arbeitserlaubnis ist
 - seiner steuerlichen Verpflichtung nachkam
 - über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 - über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt
- Liegt dieser vor, benötigen die Ausländer lediglich Deutschkenntnisse des Sprachniveaus A1
- } außer der Ausländer
} ist im Besitz eines
} anerkannten Studienabschlusses

Was ist zu beachten? / Ausreisezeiten



- Gemäß § 51 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel, wenn
Nr.6) der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausreist.
Nr.7) der Ausländer ausreist und nicht innerhalb von **sechs Monaten** oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist nicht wieder eingereist ist.

Ausnahme:

- Bei Inhabern der Blauen Karte-EU sowie deren Familienangehörige (die eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung besitzen), beträgt die Frist **zwölf Monate**
- Bei Inhabern des Daueraufenthaltes-EU beträgt die Frist außerhalb Deutschlands, aber innerhalb der EU **sechs Jahre** (ausgenommen Großbritannien, Irland, Dänemark)
- Außerhalb der EU **zwölf Monate**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**